

Satzung

über den Wochenmarkt der Stadt Langelsheim

(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 53), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langelsheim vom 26. August 1982 für die Stadt Langelsheim folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Langelsheim betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Für Wochenmärkte gelten die von der Stadt Langelsheim nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Tage oder Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Warenarten

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig.
- (2) Darüber hinaus können durch Verordnung der zuständigen Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung weitere Warenarten zugelassen werden.
- (3) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 4

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen der Marktordnung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 5

Zulassung und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen an Ort und Stelle zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grunde aufgehoben werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen und ist nicht übertragbar.
- (3) Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbesucher unverzüglich einen Standplatz zu räumen. Andernfalls kann die Stadt Langelsheim den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.
- (4) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und dergleichen.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Der Markt ist von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt Langelsheim kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Anforderung an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer an Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anfallende Stromkosten sind entsprechend dem Verbrauch an die Stadt Langelsheim zu zahlen.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung und die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.
- (4) Es sind insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehend anzubieten.
 - b) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 - c) Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - d) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (6) Lautsprecher- und Verstärkeranlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf den Wochenmärkten tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberkeit

- (1) Der Markt darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazu gehörigen Durchgänge verantwortlich.
- (2) Die Marktbesucher haben ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Angefallener Abfall ist von den Marktbesuchern selbst zu beseitigen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Langelsheim haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Jede weitere Haftung der Stadt Langelsheim für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen. Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern angebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesckicker haftet der Stadt Langelsheim für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Marktbesckicker haben an die Stadt Langelsheim für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Langelsheim kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn die Durchführen für die Marktbesckicker im einzelnen Fall eine besondere Härte bedeuten würde und gesetzliche Interessen nicht entgegensteht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 2 bis 11 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Langelsheim vom 21. Oktober 1952 außer Kraft.

Langelsheim, 26. August 1982

(DS)

Michels
Bürgermeister

Bremer
Stadtdirektor